

vorläufige Netzentgelte Strom Outletcity AG

vorläufige Entgelte gültig ab 01.01.2027

1) Zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgaben und gesetzlichen Umlagen. Weitere Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit 1/4-Std.-Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem - ¹⁾

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	13,39	9,01	200,16	1,54

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ¹⁾

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	200,00	8,76
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung ²⁾	Niederspannung (NS)	0,00	3,80
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen ²⁾	Niederspannung (NS)	0,00	3,80
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität ²⁾	Niederspannung (NS)	0,00	3,80

2) Gilt für Bestandsanlagen bis 31.12.2023

Entnahme durch Kunden nach § 14a EnWG (Anschlüsse Steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab 1.1.2024) ¹⁾

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet. Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Module 1 & 2 - Pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung ¹⁾

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung	Niederspannung (NS)	132,93	8,76
Modul 2 - prozentuale Netzentgeltreduzierung	Niederspannung (NS)	--	3,50

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden mit Leistungsmessung ¹⁾

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden mit Leistungsmessung	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	13,39	9,01	200,16	1,54
Netzentgeltreduzierung in Euro	132,93		132,93	

Modul 3 - Zeitvariables Netzentgelt ¹⁾

Anwendung Quartale: Niedriglast- und Hochlasttarifestufe müssen in mind. 2 Quartalen abgerechnet werden.

Quartale	Q1 (01.01. - 31.03.)	Q2 (01.04. - 30.06.)	Q3 (01.07. - 30.09.)	Q4 (01.10. - 31.12.)
2027	Ja	Ja	Ja	Ja

Modul 3	Ebene	Niedriglasttarif ct/kWh	Standardlasttarif ct/kWh	Hochlasttarif ct/kWh
01:30 - 4:45	Niederspannung (NS)	3,49		
00:00 - 01:30	Niederspannung (NS)		8,76	
04:45 - 17:00	Niederspannung (NS)		8,76	
19:15 - 00:00	Niederspannung (NS)		8,76	
17:00 - 19:15	Niederspannung (NS)			10,83

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung ¹⁾

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Niederspannung (NS)	83,77	100,52	117,27

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise) ¹⁾

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	33,36	1,54

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb ¹⁾

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	117,59
NS Wandler	52,41

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	9,80
Eintarif-2-Richtungszähler einschl. Tarifsch.	28,80

Sonstige Entgelte ¹⁾

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,446 ²⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 ²⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ²⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ²⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,941 ²⁾
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

²⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.